



Kennzeichnung von Werbeartikeln und Mustern

Auch Lebensmittel die als Werbung, Muster oder Geschenk an Konsumenten abgegeben werden, müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ob ein neuer Müsliriegel am Sportanlass, eine Verteilaktion von Joghurt drinks am Bahnhof oder die Abgabe von Schokolade als Werbegeschenk - auch Gratismuster müssen korrekt gekennzeichnet sein damit sichergestellt ist, dass die Konsumenten alle notwendigen Informationen erhalten.

Kennzeichnung, Lesbarkeit und Schriftgrösse

Werbeartikel und Muster müssen eine vollständige Kennzeichnung gemäss Artikel 3 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) aufweisen.

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache, das heisst auf deutsch, französisch oder italienisch, verfasst sein.

Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift gemacht werden. Sie dürfen nicht durch andere Angaben, Bilder oder ähnliches überdeckt werden.

Die Schrift muss eine x-Höhe von mindestens 1.2 mm aufweisen, was etwa der Schrift Arial 7 entspricht. Für Verpackungen mit einer Oberfläche von weniger als 80 cm² gilt eine Mindestschriftgrösse mit einer x-Höhe von 0.9 mm.

Mengenangabe

Bei Produkten, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden, ist keine Mengenangabe erforderlich. Die Mengenangabe ist in der Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV) geregelt.

Kennzeichnung kleiner Produkte

Oftmals ist es aufgrund der kleinen Packungsgrössen schwierig, sämtliche Informationen wie z.B. die Zutatenliste oder eine Herstelleradresse auf der Verpackung anzugeben. Gemäss LIV ist es möglich, für kleine Verpackungen mit einer grössten bedruckbaren Einzel- fläche von weniger als 10 cm² eine vereinfachte Kennzeichnung anzuwenden.

Folgende Angaben müssen auf jeden Fall vorhanden sein:

- Sachbezeichnung
- Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum
- Enthält das Produkt allergene oder andere Stoffe, die unerwünschte Reaktionen auslösen: „Enthält: x“

Bestrahlte Lebensmittel oder Produkte, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder damit hergestellt sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Lebensmittel, welche das Süssungsmittel Aspartam (E 951) oder Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) enthalten, sollten aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Hinweis «enthält eine Phenylalaninquelle» aufweisen.

Das Verzeichnis der Zutaten muss bei solch kleinen Packungen nicht auf dem Produkt vorhanden sein, aber den Konsumentinnen und Konsumenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Personen, welche das Produkt abgeben, müssen daher über die Zusammensetzung des Produktes Auskunft geben können. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem dem Personal eine vollständige Kennzeichnung schriftlich zur Verfügung gestellt wird.



Beispiel

Milchschokolade mit Haselnüssen

Kennzeichnung Originalprodukt:

Milchschokolade mit Haselnüssen

Zutaten: Zucker, **Haselnüsse** 25 %, Kakaobutter, Vollmilchpulver, Kakaomasse, Magermilchpulver, Emulgator **Sojalecithin**.

Kann Mandeln enthalten.

Kakao in der Schokolade: 28 %.

Vor Wärme schützen, trocken und geruchsfrei lagern.

Mindestens haltbar bis Ende: 11.2018

Lot: 123456

Hersteller: Schokoladenfabrik AG, Musterstrasse 1, 8050 Zürich.

Hergestellt in der Schweiz

100 g

Durchschnittliche Nährwerte pro 100g	
Energie	2350 kJ / 563 kcal
Fett	34 g
Kohlenhydrate	57 g
Eiweiss	6 g
Salz	0.1 g

Kennzeichnung eines kleinen Werbemusters:

Milchschokolade mit Haselnüssen
Enthält: Haselnüsse, Milch, Soja.
Kann Mandeln enthalten.
Mindestens haltbar bis Ende: 11.2018

Offen angebotene Lebensmittel

Bei offen angebotenen Lebensmitteln wie z.B. Äpfeln kann auf die Angaben in schriftlicher Form verzichtet werden, wenn die Information der Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird - z. B. durch mündliche Auskunft. Dies gilt auch bei Degustationen.

Zu beachten: falls das Produkt Zutaten enthält, welche allergene oder unerwünschte Reaktionen auslösen können, so müssen diese schriftlich angegeben werden. Auf eine schriftliche Angabe kann nur dann verzichtet werden, wenn gut sichtbar schriftlich darauf hingewiesen wird, dass diese Auskunft mündlich eingeholt werden kann und das Personal auch über die notwendigen Informationen verfügt.

Bestrahlte Lebensmittel oder Produkte, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder damit hergestellt sind, müssen ebenfalls schriftlich gekennzeichnet werden.



Alkoholische Getränke

Das Alkoholgesetz (AlkG) verbietet die unentgeltliche Abgabe von gebrannten Wassern. Somit dürfen beispielsweise Likör, Gin, Weinbrand, Whisky, Schnaps und Mischgetränke mit gebrannten Wassern wie die sogenannten „Alcopops“ nicht als Gratismuster oder zu Degustationszwecken gratis abgegeben werden.

Bier, Schaumwein und Wein bis 15 Volumenprozent Alkohol (respektive 18 Volumenprozent für reinen Naturwein), die durch reine Vergärung hergestellt sind, dürfen als Muster abgegeben werden; jedoch nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Wie bei allen alkoholischen Getränken sind auch bei der Abgabe von Mustern weitere bundesrechtliche Vorgaben und Bestimmungen des Kantons Zürich zu beachten; insbesondere das Gesundheitsgesetz (GesG) und das Gastgewerbegesetz sowie auch die Richtlinie zur Werbung. Für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes sind die Gemeinden zuständig. Anfragen sind direkt an die Gemeinden zu richten.

Weitere Informationen

Merkblätter des Kantonalen Labors Zürich:

www.kl.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/klz/de/lebensmittel/formulare_merkblaetter.html

Gesetzgebung für Lebensmittel:

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817

Gesetzgebung des Kantons Zürich:

www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV:

www.eav.admin.ch

Das Kantonale Labor Zürich erarbeitet die Informationen zu diesem Merkblatt sehr sorgfältig. Ein Merkblatt stellt jedoch immer eine Zusammenfassung und vereinfachte Darstellung der gesetzlichen Grundlagen dar. Es ist daher nicht möglich alle rechtlichen Vorschriften im Detail abzubilden und es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die zur Verfügung gestellten Angaben vollständig und fehlerfrei sind. Um Aktualität sind wir stets bemüht, wir können jedoch auch dafür keine Zusicherung abgeben.